

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1919

8 (26.7.1919)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1919.

Inhalt: Nr. Zb 1a. Nachtdienstvergütungen.

Nr. Zb 1a.

Nachtdienstvergütungen betreffend.

I.

Nachtdienstvergütung.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1919 wird sämtlichen Beamten und vertragsmäßigen Bediensteten für die zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens gelegene Dienstzeit (§ 2³⁾ der Personalvorschriften, Dienstanweisung Nr. 42) eine Vergütung von 25 Pfennig in der Stunde gewährt. Verlängerungen infolge Überzeitarbeit oder Zugverspätungen bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht über eine Stunde betragen.

Die Vergütung wird für jede Nacht besonders berechnet. Dabei wird die Nachtdienstleistung von 30 Minuten und mehr als volle Stunde gerechnet. Kürzere Leistungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

II.

Bisherige Nachtdienstvergütung des Fahrpersonals.

Infolge der Einführung der Nachtdienststundenvergütung fällt die für das Fahrpersonal bisher vorgesehene Nachtdienstvergütung nach § 1 Ziffer 3 der Vorschriften für Aufwandsentschädigung des Eisenbahnfahrpersonals (Dienstanweisung Nr. 370) weg. Die Bestimmung in der Dienstanweisung ist zu ändern; sie erhält folgende Fassung: „Neben der Tagespauschgebühr wird für die zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens gelegene Dienstzeit die Nachtdienstvergütung nach besonderer Bestimmung gewährt.“

Ein Deckblatt wird ausgegeben.

III.

Berechnung.

1. Die Nachtdienstvergütungen der nicht zum Fahrpersonal gehörigen etatmäßigen und nicht-etatmäßigen Beamten und vertragsmäßigen Bediensteten werden in besonderen Listen (Vordruck 2762, halbe Bogen, 22 Empfangsberechtigte; Vordruck 2763, Viertelsbogen, 8 Empfangsberechtigte) vierteljährlich festgestellt, angewiesen und bescheinigt.

In jedem Fall ist hinter D.-Z., Zu- und Vorname, sowie Diensteigenschaft in jeder Nachtspalte die Zahl der Dienststunden anzugeben.

Die Dienststellen geben die Zahlungslisten mit vorläufigem Zahlungsersuchen an die Stationskasse, die sie zu vollziehen und an die Eisenbahnhauptkasse aufzurechnen hat. Die erste Zahlungsliste enthält die Monate Mai und Juni, die nächste die Monate Juli bis September u. s. f. Wo die Zahl des Personals oder sein Wmsch monatliche Aufstellung und Zahlung geraten erscheinen läßt, kann mit Zustimmung des Rechnungsbüros der Generaldirektion zu dieser übergegangen werden.

Der nächste Bedarf an Vordrucken geht den Dienststellen unverlangt zu.

2. Dem regelmäßig im Fahrdienst verwendeten Personal ist die Nachtdienstvergütung im Gebührenverzeichnis, Vordruck 2757, zu verrechnen. Bis zum Neudruck der Vordrucke ist handschriftlich zu ändern:

Vordruck 2757. Die Spalte 5 hat zu lauten: Nachtdienststunden zu 25 Pfennig. In der Zusammenstellung ist § 4c in „Nachtdienstvergütung“ zu ändern und hinter § 5a einzuschalten „§ 5b Aufwandsentschädigung (bei Abbefehlungen)“.

Vordruck 2758. Spalte 4 lautet § 4c Nachtdienstvergütungen; in Spalte 5 ist „(einschl. Nachtzuschläge)“ zu streichen und für § 5b Aufwandsentschädigungen (bei Abbefehlungen) ist gegebenenfalls eine weitere Spalte einzuziehen oder zu verwenden.

Vordruck 2764 erhält die nämlichen Änderungen wie Vordruck 2758. Bei bevorstehendem Neudruck wird wieder eine Spalte mit Name und Diensteigenschaft vorgesehen werden.

Vordruck 2755 Fahrtverzeichnis. In den Spalten 10, 12 und 14 erscheinen die in die Zeit von 9⁰⁰ bis 5⁰⁰ fallenden, für die Nachtdienstvergütung anzurechnenden Dienststunden, wobei 30 Minuten und mehr als eine Stunde zu rechnen sind.

Im Gebührenverzeichnis für Juli ist die Nachzahlung der Nachtdienstvergütung für Mai und Juni und die Einziehung der im Mai und Juni noch gewährten Nachtzuschläge (Absetzung bei § 5a) durchzuführen.

3. Bezüglich der im Arbeiterverhältnis stehenden Bediensteten verbleibt es bei der mit Verfügung Nr. Zb 10 A II angeordneten Berechnung in der Lohnliste. Die in den Monaten Mai und Juni den im Fahrdienst verwendeten noch gewährten Nachtzuschläge sind im Gebührenverzeichnis für Juli abzusetzen. Wo dies im Juli oder in nächster Zeit nicht möglich sein sollte, ist ein Verzeichnis mit Namen und Betrag dem Rechnungsbüro der Generaldirektion wegen Erhebungsauftrags mitzuteilen.

In der Wirtschaftsordnung (Dienstamweisung Nr. 356) ist unter § 3 (4) II c hinter „Stellwerkulagen an die im Stellwerkdienst ausnahmsweise verwendeten Bodenwärter“ einzuschalten „sowie der Nachtdienstvergütungen an etatmäßige und nichtetatmäßige Beamte und vertragsmäßige Bedienstete“.

Karlsruhe, den 26. Juli 1919.
Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Courtin.